

ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERBANDSSATZUNG FÜR DEN GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

vom 08.07.1975 in der Fassung vom 19.07.2022

Präambel

Die Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen haben zum Zweck der interkommunalen Wahrnehmung der Aufgabe Abwasserreinigung am 25. Juli 1965 den Abwasserverband Donaueschingen – Hüfingen – Bräunlingen gegründet und in der Folge gemeinsam in Donaueschingen die Verbandskläranlage errichtet, deren mechanischer Teil am 7. Juli 1969 in Betrieb genommen werden konnte.

Aufgrund der §§ 1, 138 Absatz 2 und 177 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.08.1974 (Gesetzblatt S. 248) bilden die Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen seit August 1975 den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.

Zur Regelung der Rechtsfolgen des genannten Gesetzes für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis/Amt für Kommunalaufsicht mit Datum vom 08.07.1975 für den Verband die notwendige Verbandssatzung erlassen.

In den darauf folgenden Jahren hat der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen durch entsprechende Entscheidungen der Verbandsversammlung über die vom Landratsamt in der genannten Satzung festgelegten Verbandsaufgaben hinaus weitere Aufgaben übernommen und die notwendigen rechtlichen Regelungen dafür im Rahmen von Änderungssatzungen jeweils auch in die Verbandssatzung aufgenommen. Die Übersichtlichkeit der Verbandssatzung wurde dadurch mehr und mehr beeinträchtigt. Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung entschieden, auf der Grundlage der Satzung vom 08.08.1975 eine neue Verbandssatzung wie folgt zu erlassen. Hinsichtlich des Rechtscharakters des Verbandes ergibt sich dadurch keine Änderung.

Aufgrund von §§ 1, 138 Absatz 2 und 177 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz, BesGemRefG BW) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 248); zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 199) und § 11 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), berichtigt 1975 (GBl. S. 460), berichtigt 1976 (GBl. S. 408); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1149) i.V.m. den §§ 59 ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat die Verbandsversammlung die nachstehende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 - Finanzierung – erhält folgenden Wortlaut:

(1) Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 a und b nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

(2) Erfüllungsaufgaben

a) bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 3 a)

50 % nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl

50 % nach dem Verhältnis der Gemarkungsflächen der Mitgliedsgemeinden

b) bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 3 c Abs. 1

Einzelne, den Gemeinden zuzuordnende Tätigkeiten werden diesen nach der zeitlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Stundensätze hierfür betragen:

Leiter Umweltbüro:	70 Euro/Stunde
Sachbearbeiter/-innen	55 Euro/Stunde
Praktikanten	15 Euro/Stunde

Die restlichen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden und der Stadt Bad Dürkheim verteilt.

(3) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgen nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO – HGB).

(4) Finanzierung der Investitionsausgaben und Betriebskosten nach § 2 Absatz 3 b)

Die Investitionsausgaben werden durch den Verband finanziert.

- a) Die sich daraus ergebenden jährlichen Betriebskosten (inklusive Abschreibungen abzüglich der Auflösungen der Staatszuschüsse sowie Darlehenszinsen) für die Kläranlage und die anderen Investitionen sowie für 40 % der Baukosten des Verbandsbeckens werden nach dem Verhältnis der jeweiligen Abwassermengen auf die angeschlossenen Gemeinden umgelegt. Die Abwassermengen werden durch Messgeräte festgestellt. Für Ausfallzeiten wird der Durchschnitt der Messergebnisse des betreffenden Jahres zugrunde gelegt.

- b) Die jährlichen Aufwendungen für 60 % der Baukosten des Verbandsbeckens werden entsprechend der Nutzungsanteile wie folgt umgelegt auf:

Bräunlingen	5,8 %
Donaueschingen	77,0 %
Hüfingen	5,3 %
Bad Dürkheim	-
Brigachtal	11,9 %

- (5) Die Umlagen sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 08.02.2022 außer Kraft.

Donaueschingen, 19.07.2022
Gemeindeverwaltungsverband
gez. Erik Pauly
Verbandsvorsitzender